

199/AE XXI.GP

ENTSCHLIESSUNGSAVTRAG

des Abgeordneten Dipl. -Ing. Pirkhuber, Freundinnen und Freunde

betreffend Anpassungen des Forstrechts an die naturschutzfachlichen Erfordernisse

Dem Waldbericht ist zu entnehmen, daß die Waldfläche in Österreich stetig zunimmt. Nicht enthalten ist der Hinweis, daß davon auch wertvollste Lebensräume betroffen sind, die durch die fortschreitende Ausbreitung des Waldes völlig entwertet werden. Waldfreie Standorte wie Moore, Feuchtwiesen und Trockenrasen sind bundesweit äußerst gefährdet. Sie beherbergen viele vom Aussterben bedrohte Tier - und Pflanzenarten und wurden aus diesem Grund von der EU teilweise in die Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie (FFH - RL 92/43/EWG) aufgenommen. Ihre Ausdehnung hat während der letzten Jahrzehnte zum einen aufgrund intensiver werdender Nutzungen stark abgenommen, zum anderen aber auch aufgrund fehlender Landschaftspflege: Der Umstand, daß eine natürliche Bewaldung ab einer Überschirmung von 50 % rechtlich wie Wald zu behandeln ist, führt zu erheblichen Konflikten mit dem Naturschutz. Dringen beispielsweise Gehölze in Moore, Feuchtwiesen und Trockenrasen ein und erreichen diesen Deckungsgrad, dürfen sie nur mit einer entsprechenden Rodungsgenehmigung entfernt werden, d.h. es können Ersatzaufforstungen angeordnet werden (die nicht finanziert sind). Da der Naturschutz kein vergleichbares Rechtsinstrumentarium hat, nehmen diese prioritären Lebensräume stetig ab.

Die Anwendung des Forstgesetzes führt aber auch in natürlichen Waldgebieten zu erheblichen Konflikten. So ist etwa in Urwäldern oder Nationalparks der völlige Verzicht auf menschliche Eingriffe bei strenger Auslegung des Gesetzes unzulässig („Waldverwüstung“ durch wildlebende Tiere, Schädlingsbefall, dynamische Prozesse, etc.), d.h. die naturschutzfachlichen Ziele sind hier nur teilweise realisierbar.

Wird das Forstgesetz nicht an die Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie angepaßt, sind unüberwindbare Probleme bei der Umsetzung von Managementplänen für die Natura 2000 - Gebiete vorprogrammiert. Schon jetzt drohen kleinräumige Rodungen im Rahmen einiger Life Projekte zu scheitern, da Ersatzaufforstungen von der EU nicht finanziert werden.

Immer deutlicher zeigt sich die Notwendigkeit, dieses Gesetz an die Erfordernisse der Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie anzupassen. Der Umstand, daß die Forst - und Umwelttagenden nunmehr in einem Ministerium vereint sind, eröffnet die Möglichkeit, rasch zu handeln. Schließlich sollte es das Ziel der österreichischen Agrar - und Forstpolitik sein, die Biodiversität unserer reichhaltigen Kulturlandschaft zu erhalten.

Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

ENTSCHLIESSUNGSAKTRAG.

Der Nationalrat wolle beschließen;

Die Bundesregierung und insbesondere der Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird aufgefordert, das Forstgesetz an die neuen, naturschutzfachlichen Erfordernisse bzw. die Ziele der Fauna - Flora - Habitatrichtlinie (FFH - RL 92/43/EWG) anzupassen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Land - und Forstwirtschaft vorgeschlagen.